



Zeichenerklärung:

A. für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- settler- und rückwärtige Baugrenze

- G** Fläche für Garagen
- E 25 zwingend, Erdgeschoss ohne ausgeb. Dachgesch. Dachneig. 25°
 - E+DG 50 zwingend, Erdgeschoss mit ausgeb. Dachgesch. Dachneig. 50°
 - E+1 35 zwingend, Erdgesch. u. 1 Vollgesch. ohne ausgeb. Dachgeschoss, Dachneig. 35°
 - E+1 27 zwingend, Erdgesch. u. 1 Vollgesch. ohne ausgeb. Dachgeschoss, Dachneig. 27°
 - E+1 35 zwingend, Erdgeschoss ohne ausgebautem Dachgeschoss, Walmdach, Dachneig. 35°
 - Firstrichtung
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Grünfläche

Schutzstreifen: innerhalb des Schutzstreifens besteht Bauverbot nach für alle Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BdBl. I S. 427)

Sichtdreieck: innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00m über der Fahrbahn erreichen.

Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen

B. für Hinweise:

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 26/71 Flurstücknummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Hauptversorgungsleitungen
- Hochspannungskabel
- Niederspannungskabel

Bauliche Anlagen die sich über die Erdgleiche erheben, dürfen gem. Art. 23 des BayStWG vom 11.7.1958 vor den Baulinien nicht errichtet werden, wenn sie nach anderen Vorschriften zulässig wären.

Weitere Festsetzungen:

1. „Mischgebiet“ im Sinne der Baunutzungsverordnung § 6
2. Das übrige Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne der Baunutzungsverordnung § 4 ausgewiesen.

3. Vorgarteneinfriedung für den gesamten Geltungsbereich Holzzaun mit senkr. Latten 1,20 m hoch.
4. Abgrenzungen zu den Nachbargrundstücken Maschendrahtzaun mit Eisenstützen maximal 1,00m hoch
5. Untergeordnete Nebenanlagen sind im Mischgebiet zulässig. Im allgem. Wohngebiet können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
6. Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung werden als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Weitere Festsetzungen siehe Textteil!

Neuendettelsau im April 1964
 Geändert im April 1967
 Geändert im Juni 1967 u. Jan. 1968

ARCHITEKT BDB
DIETRICH STOBBE
 8806 NEUENDETTELSAU
 LINDENSTRASSE 6, TEL. 232

Bebauungsplan 2 „Gründe“ für die Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach

M. = 1: 1000

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 19. April 1967 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bundes-Bau-Gesetzes aufgestellt.
 Windsbach den 20. April 1967

Bürgermeister:



Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 2.11.1967, Nr. 17/6020/67 genehmigt.
 Windsbach den 8. Dez. 1967

Bürgermeister:



Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 des Bundes-Bau-Ges. das ist am 8. Dezember 1967 rechtsverbindlich.
 Windsbach den 8. Dez. 1967

Bürgermeister:



Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 2.12.1967 bis 12.1.1968 aufzulegen.
 Die Genehmigung des Baunutzungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Anlegung wurde ortsüblich durch Anschlag an der Windsbacher A. M. 15. Jan. 1968 bekanntgemacht.
 Windsbach den 15. Jan. 1968

Bürgermeister: